

## **Erläuterungen zum Satzungsteil „Habitationsverfahren“**

### **Präambel**

In den Fakultäten werden Leitfäden zur qualitativen und quantitativen Orientierung der Habitationswerber\_innen, in denen auch die Regelungen für Habitationsvorhaben dargelegt sind, erarbeitet. Die Leitfäden werden im Fakultätsrat verabschiedet und in geeigneter Form veröffentlicht.

Beispielhafte Eckpunkte, die speziell im Hinblick auf erwartete Leistungen in Forschung, Entwicklung der Künste und Lehre in den Leitfäden enthalten sein sollten, sind in Anhang 1 angeführt.

### **zu § 2 Voraussetzungen**

*Mehrmalige Lehrtätigkeit:* Mehrmalige Lehrtätigkeit umfasst die Abhaltung von Vorlesungen, Übungen und anderen Lehrveranstaltungen. Details dazu (Art der Lehrveranstaltung und Lehrumfang) werden in den Fakultätsleitfäden geregelt.

Vor der Einreichung ist ein Fakultätskolloquium durchzuführen, das typischerweise 1 Jahr vor dem beabsichtigten Einreichen durchgeführt werden sollte. Dabei erhalten Habitationswerber\_innen Feedback und die Empfehlung, ob eingereicht werden kann. Zum Fakultätskolloquium sind alle Personengruppen einzuladen.

Externe Habitationswerber\_innen müssen die Möglichkeit erhalten, zu lehren. Die Lehrveranstaltung ist im Lehrveranstaltungsbewertungszyklus zu berücksichtigen, damit die Ergebnisse im Verfahren berücksichtigt werden können. Die konkreten Rahmenbedingungen sind in den Leitfäden der Fakultäten zu verankern.

Interfakultäre Habitationsverfahren werden über das Rektorat eingeleitet. Zuständig ist das gemäß Geschäftsordnung für Lehre zuständige Rektoratsmitglied.

### **zu § 3 Antrag**

Bei interfakultären Anträgen beauftragt das zuständige Rektoratsmitglied ein Dekanat, welches den Prozess abwickelt.

### **zu § 4 Beilagen**

*Erklärung über die Art und das Ausmaß seines\_ihres Beitrages zu diesen Veröffentlichungen*

*Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit und Lehrtätigkeit*

Die Darstellung der bisher ausgeübten Lehrtätigkeit soll nicht nur eine Aufzählung, sondern eine qualitative Beschreibung enthalten. Zur qualitativen Beschreibung gehören auch vorhandene Lehrveranstaltungsbewertungen und Nachweise für vorhandene didaktische Fähigkeiten.

Für TUW Angehörige ist die Erstellung der Publikationsliste als Auszug aus der Publikationsdatenbank verpflichtend vorgesehen.

Für die Probevorlesung können Themen aus dem Grundlagenbereich des angestrebten Habilitationsfachs vorgeschlagen werden. Die Kommission ist nicht verpflichtet, dem Vorschlag zu folgen.

#### **zu § 6 Bestellung der Gutachter\_innen**

Aufgrund der unterschiedlichen Situation in den Fächern beschränkt sich § 6 Abs. 1 auf „mindestens zwei Gutachter\_innen“. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Verfahrens ist die Nominierung von mindestens drei Gutachter\_innen, davon zwei externe empfehlenswert. Darüber hinaus ist bei der Nominierung der Gutachter\_innen darauf zu achten, dass für den Fall der Befangenheit entsprechende Ersatzgutachter\_innen bereits zu Beginn des Verfahrens nominiert werden.

Bei der Bestellung der Gutachter\_innen ist darauf zu achten, dass mindestens 50 % externe Gutachter\_innen bestellt werden.

Die Bestellung der Gutachter\_innen erfolgt unter Berücksichtigung des Satzungsteils „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“. Die Gutachter\_innen sind von dem der Vorsitzenden der Habilitationskommission mit der Beauftragung über die Befangenheitsregelungen der TUW zu informieren und sie müssen die Kenntnisnahme quittieren. Ein entsprechendes Formular wird im internen Bereich der TU-Homepage zur Verfügung gestellt.

Sollen Kommissionsmitglieder in Personalunion zu Gutachtern bestellt werden, kann eine Abklärung mit den Professor\_innen des Senats gleichzeitig mit der Festlegung der Kommissionsmitglieder und der Liste der Gutachter\_innen erfolgen.

#### *Vom Antragsteller eingebrachte Gutachten*

Diese müssen Satzungskonform sein, d.h. auch Regelungen bezüglich Befangenheiten müssen berücksichtigt werden.

#### **zu § 7 Habilitationskommission**

Bei der Besetzung der Habilitationskommission ist das Gleichstellungsgebot zu berücksichtigen. Die entsprechenden Regelungen des AKG zur Erfüllung der diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen sind anzuwenden.

Bei der Entsendung von Mitgliedern in die Habilitationskommission ist von allen Personengruppen auf eine hinreichende Anzahl an Nominierungen von Ersatzmitgliedern zu achten. Dabei gelten folgende Mindestanzahlen:

- Personengruppe der Universitätsprofessor\_innen: zwei Ersatzmitglieder
- Personengruppe der Universitätsdozent\_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb: ein Ersatzmitglied
- Personengruppe der Studierenden: ein Ersatzmitglied

Die Entsendung der Studierendenvertreter\_innen erfolgt auf der Basis des Leitfadens zur Entsendung von Kommissionsmitgliedern der HTU.

Die Kommissionsmitglieder (und allfällige Änderungen) sind im Mitteilungsblatt der TU Wien zu veröffentlichen.

#### **zu § 8 Verfahren der Habilitationskommission**

Der\_Die Vorsitzende der Habilitationskommission wird vom entsprechenden Dekanat unterstützt.

#### **zu § 9 Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation**

Die Kommission legt die Frist zur Erstellung der Gutachten fest.

Liegt nach Ablauf der Fristen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 nur ein gemäß § 9 Abs. 1 bestelltes Gutachten vor, entscheidet die Habilitationskommission, sofern es sich um ein externes Gutachten handelt. Ansonsten müssen neue Gutachter\_innen bestellt werden.

Die Kommissionsmitglieder haben im Rahmen der Sitzungen Zugang zu allen originalen Unterlagen.

#### **zu § 10 Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten**

Für die Probevorlesung schlägt der\_die Kandidat\_in 3 Themen vor, aus denen die Habilitationskommission ein Thema auswählen kann, aber nicht muss.

Die Vorlesung ist zeitlich am Umfang einer Vorlesungseinheit zu bemessen (45 min).

Die Probevorlesung ist öffentlich und in der daran anschließenden Sitzung ist durch die anwesenden Mitglieder der Kommission im Protokoll eine Bewertung der Vorlesung vorzunehmen. Diese Bewertung ersetzt nicht das Gutachten der Studierenden.

Die Probevorlesung darf nicht im Rahmen einer laufenden Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

Die didaktische Überprüfung ist vor der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikationen durchzuführen. Zwischen den beiden Überprüfungen ist ein Zeitabstand von mindestens zwei Wochen zu gewährleisten.

## Anhang 1

Eckpunkte, die speziell im Hinblick auf erwartete Leistungen in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre in den Fakultätsleitfäden enthalten sein könnten, sind:

### Forschung und Erschließung der Künste

- Etablierung eines eigenständigen Forschungsprofils bzw. eines Profils zur Erschließung der Künste
- Mindestens XX Publikationen in begutachteten Journalen (hängt vom Fachgebiet und der Scientific Community ab)
- Mindestens X Vorträge bei internationalen wissenschaftlichen Konferenzen
- zumindest X Arbeiten ohne Beteiligung der\_des Mentor\_in
- Verfassung von Büchern bzw. Buchbeiträgen
- Kuratierung von internationalen Ausstellungen

### Lehre

- Erfolgreiche Abhaltung eigenständiger Lehre über mehrere Jahre
- Erfahrung bei der Betreuung von mehreren Abschlussarbeiten
- Erfahrung in zumindest 2 verschiedenen Lehrformaten

### Organisation

- ca 1 Jahr vor beabsichtigtem Einreichen öffentliche Präsentation des Habilitationsvorhabens mit anschließender fachlicher Diskussion unter Einbeziehung des Fakultätsrats. Der Vortrag soll eine Vorstellung des\_der Habilitand\_in, eine Präsentation des Forschungsgebiets sowie der bereits abgeschlossenen und noch geplanten Forschungsarbeiten des Habilitationsvorhabens enthalten.